

Tarifvertrag

zwischen

**der Konferenz der Freiburger LogopädInnenvereine (K/FLV),
zusammengesetzt aus
der Association Romande des Logopédistes Diplômés,
section Fribourg (ARLD-FR) und
dem Freiburger LogopädInnenverein (FLV)**

und

der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

Gestützt auf die «Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten vom 10. Oktober 2022 für die Gewährung der Anerkennung von freischaffenden Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern der Logopädie»:

Art. 1 Geltungsbereich

1. Der Vertrag gilt für anerkannte freischaffende Logopädinnen und Logopäden, gemäß den Richtlinien für die Gewährung der Anerkennung von freischaffenden Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern der Logopädie (im Folgenden: die Richtlinien)
2. Dieser Vertrag regelt die Aspekte der Rechnungsstellung und der Vergütung von logopädischen Leistungen, die vom Amt für Sonderpädagogik (im Folgenden: SoA) validiert wurden.
3. Integraler Bestandteil dieser Vereinbarung sind:
Die Tabelle der Interventionen (vom 6. Dezember 2022)
Die Tabelle der Gruppeninterventionen (vom 6. Dezember 2022)
Die Tabelle der verschiedenen Pauschalen (vom 6. Dezember 2022)
Die Tabelle der nicht abrechenbaren Elemente (vom 6. Dezember 2022)

Art. 2 Rückerstattung von Leistungen

1. Die Vergütung der Leistungen basiert auf einem Tarif, der von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt wurde und der auf einem Taxpunktesystem basiert.
2. Die Vergütung von Leistungen ist auf die in den Tabellen im Anhang zu diesem Vertrag beschriebenen Interventionen beschränkt. Durch das SoA werden keine weiteren Leistungen vergütet.
3. Versäumte Sitzungen können dem SoA nicht in Rechnung gestellt werden.
4. Die Vertragsparteien regeln den Taxpunktwert und dessen Anpassung in einem separaten Vertrag, dem „Vertrag zum Taxpunktwert“

Art. 3 Vorgängiger Entscheid

Gemäß den geltenden gesetzlichen Grundlagen sind die einzigen Leistungen, die in Rechnung gestellt werden können:

1. Die Leistungen, die Gegenstand eines "Entscheids zur Gewährung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen der Logopädie" durch das SoA sind;
2. Die Leistungen, die über ein vereinfachtes Entscheidverfahren gewährt wurden (Präventionsmassnahmen, Bericht zuhanden der Abklärungsstelle, Begleitung beim Nachteilsausgleich).

Art. 4 Rechnungsstellung

1. Die Rechnungen sind monatlich an das SoA zu richten.
2. In der Regel werden die bis zum Ende eines Monats in Rechnung gestellten Leistungen im Folgemonat vergütet.

Art. 5 Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

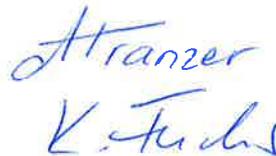
1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung der Vertragsparteien vom 17. Dezember 2007 und die Vereinbarung betreffend die Untersuchungskosten vom 10. Dezember 2015.
2. Die Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf den 30. Juni oder den 31. Dezember kündigen.
3. Nach der Kündigung des Vertrags verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen. Falls sie innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung erzielen, bleibt dieser Vertrag bis zum Abschluss eines neuen Vertrags, längstens jedoch für 12 Monate, vorläufig in Kraft.
4. Der Vertrag kann in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorherige Kündigung geändert werden.

Freiburg, 6. Dezember 2022



Direktion für Bildung und
kulturelle Angelegenheiten (BKAD)
Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin

Konferenz der Freiburger
LogopädInnenvereine (K/FLV)
Anne Tranzer, mit Vollmacht der ARLD-FR
Katrin Fuchs, mit Vollmacht des FLV



Anhang

- Tabelle der Interventionen (vom 6. Dezember 2022)
- Tabelle der Gruppeninterventionen (vom 6. Dezember 2022)
- Tabelle der verschiedenen Pauschalen (vom 6. Dezember 2022)
- Tabelle der nicht anrechenbaren Elemente (vom 6. Dezember 2022)

Tabelle der Interventionen (vom 6. Dezember 2022)

Intervention	Zeiteinheit (in Minuten)	Anzahl Taxpunkte	Beschreibung der Interventionen	Erläuterungen
a) Arbeit mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen und Beratung/Coaching	15	29.25	<p>Einzelsitzungen mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen (Therapiestunden, Verlaufskontrollen usw.);</p> <p>Interventionen im Lebensumfeld des Kindes oder der/des Jugendlichen (in der Klasse, Familie, Kindertagesstätte usw.);</p> <p>Beratung/Coaching mit den Bezugspersonen des Kindes oder der/des Jugendlichen.</p>	<p>Einzelsitzungen sowie Beratungs-/ Coachingsleistungen müssen vorgängig beantragt und vom SoA validiert werden.</p> <p>Eine Sitzung kann 15, 30, 45, 60, 75 oder 90 Minuten dauern.</p>
b) Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen des Kindes oder der/des Jugendlichen	5	9.75	<p>Teilnahme an Netzwerksitzungen, Austausch mit Fachpersonen im Zusammenhang mit der pädagogisch-therapeutischen Betreuung des Kindes (z. B. Telefonate mit einer Ärztin/einem Arzt usw.).</p>	<p>Bei den Bezugspersonen kann es sich um folgende Personen oder Ämter handeln: Eltern, Lehrpersonen, Früherzieherinnen und Früherzieher, Ärztinnen und Ärzte, andere Therapeutinnen und Therapeuten, Jugendamt usw.</p> <p>Die Arbeit mit den Bezugspersonen des Kindes oder der/des Jugendlichen darf 15 % des gesamten jährlichen Tätigkeitsvolumens von freischaffenden Therapeutinnen und Therapeuten nicht überschreiten (ohne Präventionsmassnahmen).</p>
c) Primärprävention	5	9.75	<p>Information von Eltern, Fachleuten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sowie der Öffentlichkeit, wie in den offiziellen Mandaten festgelegt.</p>	
d) Sekundärprävention	5	9.75	<p>Interventionen in bestimmten Kleinkindeinrichtungen oder Beratung von Eltern, wie in den offiziellen Mandaten festgelegt.</p>	

Intervention	Zeiteinheit (in Minuten)	Anzahl Taxpunkte	Beschreibung der Interventionen	Erläuterungen
e) Tertiärprävention	15	29.25	In der Regel individuelle logopädische Massnahmen unterschiedlicher Art und Zielsetzung bei Kindern mit besonderen Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten oder anderen Störungen im Bereich der Logopädie	Die Präventionsmassnahmen müssen vorgängig beantragt und vom SoA genehmigt werden.

Tabelle der Gruppeninterventionen (vom 6. Dezember 2022)

Gruppenintervention (Ausnahmefall)	Zeiteinheit (in Minuten)	Anzahl Taxpunkte pro Kind / Jugendlicher/ Jugendlichem	Beschreibung der Interventionen	Erläuterungen
Arbeit mit zwei Kindern / Jugendlichen	30	29.25	Gruppensitzungen mit Kindern oder Jugendlichen, darunter auch gemeinsam geleitete Gruppensitzungen (mit einer Fachperson desselben Berufs oder einer Fachperson eines anderen Berufs).	Die Gruppensitzungen müssen vorgängig beim SoA beantragt werden. Eine Sitzung kann 30, 45, 60, 75 oder 90 Minuten dauern.
Arbeit mit drei Kindern / Jugendlichen	30	19.50		

Tabelle der verschiedenen Pauschalen (vom 6. Dezember 2022)

Art der Pauschale	Erläuterungen	Betrag
Logopädische Abklärung, einschliesslich des Berichts an das SoA		Fr. 450.--
Bericht zum Antrag auf Verlängerung		Fr. 125.--
Bericht zuhanden der Abklärungsstelle (SHS/ integrative VM, bei der die logopädische Diagnose zentral ist)		Fr. 125.--
Bericht zum Nachteilsausgleich (Gutachten)	Ausschliesslich der Bericht	Fr. 125.--
	Bericht und eine Arbeitsstunde mit der Schülerin oder dem Schüler	Fr. 252.80
	Bericht und zwei Arbeitsstunden mit der Schülerin oder dem Schüler	Fr. 380.60

NB : Die in Form von Pauschalen anrechenbaren Berichte sind jene, die vom SoA bzw. der BKAD verlangt werden

Tabelle der nicht anrechenbaren Elemente (vom 6. Dezember 2022)

Nicht anrechenbare Elemente
Aktenstudium
Behandlungsplanung (Therapiepläne)
Planung und Vorbereitung von Leistungen (einschliesslich der Herstellung und Bereitstellung spezieller Übungs- oder Abklärungsmaterialien)
Nachbereitung der Behandlung (Auswertungen der Übungen und Tests, Aufräumen, Dossierführung)
Fallbesprechung, Fallsupervision
Kontakte organisatorischer Art mit Fachpersonen